

zugestellt



LANDGERICHT AACHEN

33 StVK 168 und 579 / 10 K
172 VRs 224/89 StA Köln

BESCHLUSS

In der Maßregelvollstreckungssache

gegen

den F _____, geboren am _____, zur Zeit in Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Aachen, Krefelder Str. 251, 52070 Aachen,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Ferner aus Alsdorf -

wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes u.a.

hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. K. _____ die Richterin am Landgericht S. _____ sowie den Richter am Landgericht Dr. F. _____

am 16. Juli 2010

beschlossen:

schlossenen Unterbringung nach seinen Angaben der Sachverständigen gegenüber ablehnend eingestellt ist.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt zugleich zwanglos, dass auch eine Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung (§ 67 d Abs. 2 StGB) nicht in Betracht zu ziehen ist.

2.

Der Antrag des Verurteilten vom 12. Juli 2010, auch über die Problematik der Entscheidung des EGMR vom 17.12.2009 seitens der Strafvollstreckungskammer eine Entscheidung herbeizuführen, was ausgelegt wird als Antrag, die weitere Vollstreckung der Maßregel für unzulässig zu erklären und gemäß § 458 StPO die Freilassung anzuordnen, ist zurückzuweisen.

Nach derzeitiger für die Strafvollstreckungskammer verbindlicher nationaler Rechtslage ist davon auszugehen, dass die Sicherungsverwahrung auch bezüglich des Verurteilten nicht auf 10 Jahre befristet ist.

Entscheidungen des EGMR kommt keine unmittelbare innerstaatliche Wirkung zu. Zwar sind die Vorschriften der EMRK auch innerstaatliches Recht; sie haben jedoch gegenüber dem sonstigen nationalen Recht keinen Geltungs- oder Anwendungsvorrang. Der EMRK widersprechendes nationales Recht bleibt gültig und damit für die nationalen Gerichte verbindlich, bis der Gesetzgeber auf Grund einer Entscheidung des EGMR eine andere Regelung trifft, um diesem Spruch völkerrechtlich Rechnung zu tragen. Derzeit gilt für deutsche Gerichte die verbindliche Feststellung des Bundesverfassungsgerichts vom 05.02.2004 (2 BvR 2029/01), dass der Wegfall der Höchstfrist für eine erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung und die Anwendbarkeit auf Straftäter, bei denen die Sicherungsverwahrung vor Verkündung und Inkrafttreten der Novelle angeordnet und noch nicht erledigt war, mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist (so OLG Koblenz, Beschluss vom 30.03.2010, 1 Ws 116/10, Justizblatt Rheinland-Pfalz vom 10.05.2010, Nummer 6, S. 50; vgl. auch Müller, StV 4/2010, S. 207, 211; BGH, Urteil vom 09.03.2010, 1 StR 554/09, zitiert nach juris, Rdn. 67 f.; vgl. auch OLG Celle vom 25.05.2010, 2 Ws 169 und 170/10, OLG Stuttgart, Beschluss vom 01.06.2010, 1 Ws 57/10, OLG Koblenz, Beschluss vom 07.06.2010, 1 Ws 108/10; OLG Koblenz, Be-

schluss vom 22.06.2010, 1 Ws 240/10; OLG Koblenz, Beschluss vom 01.07.2010, 1 Ws 249/10; OLG Nürnberg, Beschluss vom 24.06.2010, 2 Ws 78/10; OLG Nürnberg, Beschluss vom 24.06.2010, 1 Ws 315/10; OLG Nürnberg, Beschluss vom 07.07.2010, 1 Ws 342/10; vergleiche auch OLG Köln, Beschluss vom 28.06.2010, 2 Ws 393/10 [wenn auch dort in der Sache nicht entscheidungserheblich angesichts der Unzulässigkeit des dortigen entsprechenden, verfrühten Antrages]; a.A. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 24.06.2010, 3 Ws 485/10 [in dem Fall des Beschwerdeführers des EGMR-Verfahrens]; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 01.07.2010, 3 Ws 539/10; womöglich anders bzw. differenzierter allerdings OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 01.07.2010, 3 Ws 418/10, juris Nachrichten; auch a.A. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15.07.2010, 2 Ws 458/09 und 2 Ws 44/10, juris Nachrichten; gleichfalls a.A. als hier im Ergebnis OLG Hamm, Beschluss vom 06.07.2010, III-4 Ws 157/10).

Die im letztgenannten Beschluss des OLG Hamm vom 06.07.2010 (III-4 Ws 157/10) auf Seite 5 vorgenommenen Schlussfolgerungen aufgrund nicht mit Belegstellen mitgeteilten Äußerungen der Bundesjustizministerin, nach denen die Verantwortung auf die Gerichte abgeschoben werden solle und daher kein Anlass zu sehen sei, eine Entscheidung des Gesetzgebers zur Umsetzung der Entscheidung des EGMR abzuwarten, da eine solche offensichtlich nicht vorgesehen sei, teilt die Strafvollstreckungskammer derzeit nicht. Ein Gesetzgebungsverfahren zur umfassenden Reform der Sicherungsverwahrung ist vielmehr auf den Weg gebracht und derzeit in der Diskussion, auch innerhalb der Regierungskoalition. Zudem ist zur hier entscheidenden Frage der Umsetzungsnotwendigkeit konkret und zeitnah immerhin die Einführung eines Divergenzverfahrens mit einem bereits laufenden Gesetzgebungsverfahren des GVG verbunden worden. Sollte insoweit der dann künftig aufgrund der dargestellten Divergenz der Rechtsauffassungen der Oberlandesgerichte zuständige Bundesgerichtshof gleichfalls wie die Mehrzahl der Oberlandesgerichte eine Umsetzungsnotwendigkeit des Gesetzgebers aussprechen, bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber tatsächlich auch hierauf nicht zu reagieren gedenkt.

Zu den Gesetzgebungsaktivitäten ist beispielhaft zu verweisen darauf, dass das Bundesministerium der Justiz am 14.05.2010 angekündigt hat, bis Anfang Juni einen ersten Entwurf zur Reform der Sicherungsverwahrung in Deutschland zu erarbeiten, in dem auch die Entscheidung des EGMR vom 11.05.2010 berücksichtigt werde (Redaktion

beck-aktuell, beck-online, becklink 1000850). Mit Pressemitteilung vom 23.06.2010 hat das Bundesministerium der Justiz ausgeführt, das Bundeskabinett habe am heutigen Tag Eckpunkte für gesetzgeberische Maßnahmen im Bereich der Sicherungsverwahrung beschlossen, u.a. eine Vorlagepflicht der Oberlandesgerichte zum Bundesgerichtshof mit dem Ziel, schnellstmöglich eine Regelung zu erreichen. Damit sollten vor allem die Fälle rasch geklärt werden, in denen das Urteil des EGMR berücksichtigt werden müsse. Das Kabinett habe eine entsprechende Formulierungshilfe beschlossen, die in einem bereits laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden solle. Eine entsprechende bundeseinheitliche Entscheidungsgrundlage sei - so die Behandlung im Rechtsausschuss am 30.06.2010 - notwendig, damit es nicht passiere, dass zwei Oberlandesgerichte in der grundlegenden Frage, ob die Sicherungsverwahrung zu beenden sei oder nicht, zu unterschiedlichen Entscheidungen kämen; ein Beschluss des Plenums des Bundestages für die entsprechende Änderung des GVG sei für den 01.07.2010 vorgesehen (juris Nachrichten, BT 30.06.2010; Rede der Bundesministerin der Justiz zur Einführung der Divergenzvorlage bei Entscheidungen zur Sicherungsverwahrung vom 01.07.2010, bmj-Ministerin-Reden, BT-Drs 17/2350). Im weiteren ist es hinsichtlich der grundlegenden Neugestaltung der Sicherungsverwahrung in einem neuen Gesetzgebungsverfahren zu Kontroversen innerhalb der Koalition gekommen (vgl. aktuelle Presseberichte, etwa Spiegelonline vom 06.07.2010).

Insgesamt ist wohl zu erwarten, auch wenn Zeitpunkt und Art und Weise noch nicht voraussehbar sind, dass der Gesetzgeber bzw. das Bundesverfassungsgericht (oder / und die Rechtsprechung) die Entscheidung des EGMR umsetzen werden mit der möglichen Folge, dass ein Vollzug der Sicherungsverwahrung in einem Altfall wie hier über 10 Jahre hinaus - künftig - unzulässig sein dürfte.

Auch soweit Entscheidungen des EGMR bei der Auslegung nationaler Normen Berücksichtigung zu finden haben, folgt hieraus in vorliegender Konstellation nichts für den Untergebrachten günstigeres. Eine für den Untergebrachten günstigere Auslegung einer Befristung der Sicherungsverwahrung muss schon im Hinblick auf den entgegenstehenden eindeutigen Willen des Gesetzgebers abgelehnt werden. Bei Abschaffung der Höchstfrist der Sicherungsverwahrung 1998 hat der Gesetzgeber explizit in Art. 1a Abs. 3 EGStGB bestimmt, dass die neue Fassung auch für Altfälle Anwendung finden

solle. Dass diese Vorschrift später im Zusammenhang mit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wegfiel, hatte nichts mit einem Sinneswandel des Gesetzgebers zu tun, sondern damit, dass angesichts der zwischenzeitlich ergangenen verfassungsrechtlichen Rechtsprechung, die die Zulässigkeit der Rückwirkung bejahte, kein Bedarf mehr für diese Regelung gesehen wurde (vgl. BT-Drs. 15/2887, S. 20). Die eindeutige gesetzliche Regelung zur Anwendbarkeit des § 67d Abs. 3 StGB auf Altfälle, die in der Normhierarchie gleichrangig neben der EMRK steht, kann nicht im Wege der Auslegung in ihr Gegenteil verkehrt werden. Zudem besteht nach der Rechtsprechung des BVerfG selbst bei Bestehen von Auslegungsspielräumen keine strikte Pflicht, Wertungen des EGMR zu übernehmen, gerade in Fällen, in denen es um mehrpolige Grundrechtsverhältnisse geht, bei denen es auf eine sensible Abwägung zwischen verschiedenen subjektiven Rechtspositionen ankommt (vgl. BVerfGE 111, 307, 323 f.). Um eine solche Fallgestaltung geht es, da bei der Entscheidung über die Fortdauer der Maßregel nicht nur das Freiheitsgrundrecht des Betroffenen, sondern die ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestatteten Sicherheitsinteressen potenzieller Opfer zu berücksichtigen sind (vgl. auch BVerfG, Beschl. vom 04.02.2010, 2 BvR 2307/06).

Dass sich in Zukunft insbesondere in rechtlicher Hinsicht noch Veränderungen ergeben können, die auf die Frage der Erledigung der Sicherungsverwahrung - gegebenenfalls für den Verurteilten positive - Veränderungen etwa auf der Ebene der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben, welche derzeit in ihrer Ausgestaltung nicht bekannt sind und nicht berücksichtigt werden, ist derzeit unerheblich. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 19.05.2010, 2 BvR 769/10, nach Rechtskraft der Entscheidung des EGMR einen Erlass einer einstweiligen Anordnung auf unverzügliche Entlassung aus einer Justizvollzugsanstalt in einem vergleichbaren Fall abgelehnt, bei dem 10 Jahre der Sicherungsverwahrung bereits vollzogen waren. Das Bundesverfassungsgericht hat dies damit begründet, dass in der Folgenabwägung die für den Erlass sprechenden Gründe nicht deutlich überwiegen würden. Die Fachgerichte hätten ihre Annahme, dass von dem Betroffenen Straftaten des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und ähnliche Delikte drohten, nachvollziehbar begründet. Die durch das Kammerurteil des EGMR vom 17.12.2009 zur Sicherungsverwahrung aufgeworfenen Rechtsfragen sollten einer Klärung im Hauptsacheverfahren zugeführt werden. Entsprechendes ist bereits in BVerfG, Beschluss vom 22.12.2009, 2 BvR 2365/09 jedenfalls angedeutet (vgl. auch OLG Köln,

Beschluss vom 01.03.2010, 2 Ws 120/10) und erneut im Beschluss des BVerfG vom 30. Juni 2010 – 2 BvR 571/10 – bekräftigt (siehe Pressemitteilung Nr. 49/2010 vom 13. Juli 2010 – www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg10-049.html bzw. nach juris nachrichten [für einen Fall nachträglicher Sicherungsverwahrung]).

Auch eine solche Folgenabwägung führt im Fall des Verurteilten nicht zu einer für ihn günstigeren Bewertung. Auf die Ausführungen unter II.1. wird verwiesen.

Da die Einwendungen des Verurteilten aus den oben genannten Gründen keinen genügenden Anlass zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Strafvollstreckung geben, war auch nicht die Freilassung bzw. Unterbrechung der Vollstreckung nach § 458 StPO anzuordnen.

Dr. K. [Redacted]

S. [Redacted]

Richter am Landgericht Dr. F. [Redacted]
ist urlaubsbedingt an der
Unterschriftsleistung gehindert

Dr. K. [Redacted]

Ausgefertigt

([Redacted]) Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

